

nicht zu den Domänen gehörigen bäuerlichen, sowie die städtischen Besitzer; die Domäneneinsassen sollten in anderer Weise bedacht werden. Der Finanzminister v. Bülow wurde angewiesen, sich nach Preußen zu begeben und mit den Behörden und Deputierten der Stände einen Verteilungsplan aufzustellen.

Das Ergebnis dieser Beratungen Bülows war, daß der Kreis der Unterstützungsberechtigten enger gezogen wurde, als die Kabinettsordre vom 13. Juni vorsah, und im wesentlichen der Standpunkt des Generallandtags von 1815 angenommen wurde. Schon vor seiner Reise, die im September stattfand, hatte Bülow die Kabinettsordre dahin interpretiert, „daß die Besitzer bäuerlicher Grundstücke in den adligen Gütern, welche solche vor dem Edikt vom 14. September 1811 noch nicht eigentümlich besessen haben, an dem königlichen Gnadengeschenk nicht partizipieren können“¹⁾. In den Verhandlungen zu Königsberg wurde noch die weitere Einschränkung gemacht, daß von den Städtern nur die, die Ackerbau trieben, zuzulassen seien. Der Anteil des Bauernstandes wurde begrenzt auf diejenigen Einsassen, „denen adeliche Rechte beywohnen und die vor dem Jahre 1807 Eigenthümer oder Erbpächter ihrer Besizung gewesen und nicht Domainenbauern sind“. Ganz im Sinne der Kabinettsordre wurden die zu hoch und die nur wenig verschuldeten Besitzer ausgeschlossen. Als obere Grenze der Verschuldung sollten $\frac{1}{10}$ des Hypothekenswerts der Grundstücke gelten, als untere $\frac{1}{2}$ des Erwerbspreises bei Gütern, die vor 1790, $\frac{1}{3}$ bei solchen, die später erworben worden waren. Als Maximum der Unterstützung wurden bei Verlust des Inventars 10—15% des Gutswerts, bei Verlust des Inventars und sämtlicher Gebäude $33\frac{1}{3}$ % festgesetzt, als Minimum 150 Tlr.; „wer also nicht nachweisen kann, daß er 1806/7 so viel an Pferden, Vieh, Saat und Gebäuden verloren hat, bleibt von der Unterstützung ausgeschlossen“. Die letztere, etwas unklare Bestimmung wurde späterhin von den ostpreussischen adligen Deputierten gegen den Widerspruch der Köllmer und Städter dahin gedeutet, daß mit den 150 Talern das Minimum der Unterstützung gemeint sei, nicht des Verlustes, der sich also auf mindestens 450 Tlr. belaufen mußte, — eine für kleine Wirtschaften verhängnisvolle Einschränkung. Die Verteilung der drei Millionen auf die vier Regierungsbezirke wurde in der Weise geregelt, daß Ostpreußen 1 350 000, Lithauen 300 000, Danzig und Marienwerder zusammen 1 350 000 erhielten²⁾. Die Summen sollten ratenweise in den Jahren 1817—23

¹⁾ Bülow an das Regierungspräsidium zu Marienwerder. Geh. St. A. 77. 59. 26. vol. 8.

²⁾ J. B. Bülows v. 5. Okt. 1816 über die Ergebnisse seiner Reise Geh. St. A. 89 B IV 44. $1\frac{2}{3}$. Auerstwald, Nachricht für die Herren Stände und deren Deputierte